

Düsseldorf, 22.10.2025

Richtlinie für Arbeiten in Gebäuden und Außenanlagen (RAGA) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln dienen der Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes sowie des sicheren und störungsfreien Betriebes der Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (nachfolgend HHU genannt).

Die RAGA ist ein hochschulinternes Regelwerk und gilt für alle Beschäftigten der HHU sowie Fremdfirmen, Dienstleister und Sonstige (im Folgenden „Fremdfirmen“), die Arbeiten in den Gebäuden und Außenanlagen der HHU beauftragen oder ausführen. Die RAGA entbindet nicht von der Verpflichtung, darüber hinausgehende Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften (z.B. Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und DGUV-Vorschriften) und allgemein anerkannte Regeln der Technik (z.B. DIN-/EN-/ISO-Normen, VdS-Richtlinien oder Herstellervorschriften) einzuhalten.

Die RAGA gilt für Arbeiten, die in den laufenden Betrieb integriert werden, so dass die Verantwortung für die betroffenen Flächen bei der HHU verbleibt.

Für von der HHU an einen Auftraggeber (BLB oder andere Dritte) für die Dauer einer Baumaßnahme mit Erstellung eines entsprechenden Protokolls übergebene Flächen gilt stattdessen die Baustellenrichtlinie (BRL) der HHU.

Inhalt

1	Abkürzungen und wichtige Rufnummern	2
2	Hausrecht und Einsatz von Fremdfirmen.....	2
3	Grundsätzliche Regeln	4
4	Arbeiten in Schächten, Technikräumen sowie im Energiekanal.....	8
5	Verhalten im Brandfall	8
6	Verhalten bei Unfällen oder Schäden	8
7	Mitgeltende Unterlagen	9
8	Anhang 1 - Muster Dienstausweis der Beschäftigten der HHU	10
9	Anhang 2 - Berechtigung zur Ausführung von Fremdleistungen	11
10	Anhang 3 - Arbeiten in gesundheitsgefährdenden Bereichen	12
11	Anhang 4 - Arbeiten in Laboratorien oder Chemikalienlagern.....	13
12	Anhang 5 - Arbeiten mit Bauschadstoffen	15
13	Anhang 6 - Brandschutz bei Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Auftau- und (Trenn-) Schleifarbeiten	16
14	Anhang 7 - Antrag auf Außerbetriebnahme der Medienversorgung.....	19
15	Anhang 8 - Sammelplatzplan	20
16	Anhang 9 - Einfahrgenehmigung	21

1 Abkürzungen und wichtige Rufnummern

1.1 Abkürzungen

In diesem Dokument häufig verwendete Begriffe werden wie folgt abgekürzt:

AG	Auftraggeber
	- bei Fremdbeauftragung: der PV der für die Maßnahme verantwortlichen Organisationseinheit,
	- bei D6-internen Aufträgen: die Leitung des Verantwortungsbereiches
AN	Auftragnehmer
	- bei Fremdbeauftragung: der Verantwortliche der beauftragten Firma,
	- bei D6-internen Aufträgen: der ausführende Beschäftigte
BLB	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
D6	Dezernat Gebäudemanagement
FFZ	Flurförderzeuge
HHU	Heinrich-Heine Universität Düsseldorf
PV	Projektverantwortlicher
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
GFB	Gefährdungsbeurteilung
RCD	„Residual Current Device“
PRCD	„Portable Residual Current Device“

1.2 Wichtige Rufnummern in der HHU

Gefahrenmeldestelle der HHU	0211 / 81-13333
Auftragszentrale	0211 / 81-14444
Betriebszentrale	0211 / 81-12040
Stabsstelle für Arbeits- und Umweltschutz	0211 / 81-14245

2 Hausrecht und Einsatz von Fremdfirmen

Das Hausrecht in den in Gebäuden und Außenanlagen der HHU wird im Auftrag der Rektorin durch die verantwortlichen Beschäftigten der HHU vor Ort wahrgenommen. Die Beschäftigten des Dezernates Gebäudemanagement (nachfolgend D6 genannt) weisen sich mit einem Dienstausweis aus, der als Muster im Anhang 1 beigefügt ist.

2.1 Berechtigung zur Ausführung von Leistungen

AN, die mit der Durchführung von Arbeiten in von der HHU genutzten Flächen beauftragt werden, sind vor Aufnahme der Arbeiten vom jeweiligen AG einzuweisen. Der Erhalt der Unterweisung ist von jeder Fremdfirma (mit Arbeiten beauftragte Firma) gemäß Anhang 2 - Berechtigung zur Ausführung von Fremdleistungen zu quittieren. Zulässige AG sind:

- Beschäftigte des D6 der HHU

- Beschäftigte des BLB NRW, Niederlassung Düsseldorf bei Vorliegen einer genehmigten Baubeginnanzeige
- Sonstige Beschäftigte von Organisationseinheiten, die sich die geplanten Arbeiten 14 Kalendertage vor Beginn von der HHU schriftlich haben genehmigen lassen.

Bei Arbeiten durch Beschäftigte der HHU ist anstelle des Anhangs 2 der RAGA der interne Auftrag mitzuführen.

Jeder AG und jeder AN hat seine/ihre Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten über die Inhalte der RAGA zu unterweisen und zu deren Einhaltung zu verpflichten. Die Einhaltung der RAGA ist durch die Verantwortlichen des AG bzw. AN zu kontrollieren. Zu widerhandlungen können gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen, zur Beendigung des Vertrages, zum Ausschluss bei weiteren Auftragsvergaben oder zu personellen Konsequenzen führen.

2.2 Anmeldung der Fremdfirmen und der nicht-universitären Institutionen

Der Verantwortliche der beauftragten Fremdfirma vor Ort bzw. der nicht-universitären Institutionen haben sich und seine Beschäftigten arbeitstäglich in der Betriebszentrale persönlich unter genauer Angabe des Arbeitsbereiches, der Tätigkeit und besonderer Bedingungen vor der Arbeitsaufnahme an- und nach Beendigung der Arbeiten auch wieder abzumelden.

Die Betriebszentrale befindet sich im Gebäude 23.40 auf der Ebene 00 in Raum 009. Von der Betriebszentrale erhält der Verantwortliche des AN vor Ort eine Berechtigung zur Ausführung von Fremdleistungen (Anhang 2 - Berechtigung zur Ausführung von Fremdleistungen). Die Beschäftigten des D6 und die verantwortlichen Beschäftigten der HHU vor Ort sind gehalten, gegenüber Fremdfirmen, die diese Berechtigung nicht vorliegen können, das Hausrecht auszuüben und Ihnen die Fortführung der Arbeiten zu untersagen.

Für HHU-interne Aufträge entfällt dieses Verfahren, da die erforderlichen Schritte im Rahmen der internen Auftragsbearbeitung abgearbeitet und dokumentiert werden.

2.3 Anlieferung und Befahren des Campus durch Fremdfirmen und nicht universitären Institutionen

Der AN bzw. das durch den AN mit dem Transport-/der Dienstleistung beauftragte Unternehmen hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Transportsicherung auf dem gesamten Campusgelände der HHU und dessen Außenliegenschaften sicherzustellen. Ein Befahren der Campus-Magistrale im laufenden Betrieb ist einzig in unabdingbaren Einzelfällen sowie mit vorheriger Zustimmung durch den verantwortlichen AG zulässig und kann ausschließlich unter der Gestellung eines Sicherheitspostens durch den AN oder des durch den AN beauftragten Unternehmers durchgeführt werden. Es ist ausschließlich in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Grundsätzlich ist bei der Transport-/Arbeitsverrichtung den gesetzlichen Transportvorschriften und der Obhutshaftung des Frachtführers, der Ladung entsprechend Folge zu leisten.

Anlieferungen und Arbeiten, die zwingend das Befahren der Campus-Magistrale bedürfen, haben vorzugsweise in der Zeit von 06:00 Uhr bis 7:30 Uhr oder nach 17:30 Uhr zu erfolgen und bedürfen einer Einfahrgenehmigung, welche im Vorfeld über den AG HHU / die Kontakt-person der HHU anzumelden ist (siehe auch Anhang 9).

3 Grundsätzliche Regeln

3.1 Sicherheit und Arbeitsschutz

Der AG und der Verantwortliche der beauftragten Fremdfirma sind für die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes (gemäß ArbSchG) und für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen verantwortlich (siehe BaustellV und GEFMA 190). Dies umfasst auch die Sicherung der von der Baustelle betroffenen Umgebung und die Baustellenlogistik. Er hat die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Bei Instandhaltungsarbeiten sind durch den AG und den Verantwortlichen der beauftragten Fremdfirma die Grundregeln für sichere Instandhaltung zu gewährleisten (siehe Factsheet 88/DE „Sichere Instandhaltung“ in Kapitel 7 Mitgeltende Unterlagen): Planen der Arbeiten, sichern des Arbeitsbereiches, geeignete Ausrüstung verwenden, Arbeitspläne einhalten und Durchführung von Kontrollen (Zwischen- und Endkontrolle).

Die Beschäftigten sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie jeweils vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig wiederholt werden.

Für die Ausrüstung mit persönlichen Schutzausrüstungen und notwendigen Arbeitsmitteln sowie für die Durchführung der für die Arbeiten erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen ist der AG bzw. der Verantwortliche der beauftragten Fremdfirma verantwortlich.

Mindestens der/die Verantwortliche der beauftragten Firma des AN und ein Mitarbeiter auf der Arbeitsstelle ist der deutschen Sprache mächtig (B-Niveau).

Die Beschäftigten des AN haben Arbeitskleidung (idealerweise mit Firmenname) zu tragen und müssen sich ausweisen können.

Während der Arbeiten ist das Konsumieren von Alkohol und Drogen verboten.

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind durch die HHU und bei Notwendigkeit durch die zuständige Bezirksregierung zu genehmigen.

Arbeiten auf einer Baustelle mehrere Unternehmer, so ist ein Koordinator zu benennen. Der Koordinator ist im Regelfall durch den Auftraggeber zu stellen, dies kann jedoch vertraglich auch anderweitig geregelt werden. Der Auftragnehmer hat seinen Sorgfaltspflichten gemäß mitzuwirken und rechtzeitig auf gegenseitige Gefährdungen hinzuweisen.

Auf Verlangen hat der AN seine baustellen- bzw. tätigkeitsspezifische GFB und notwendige Befähigungsnachweise vorzulegen. AG und die Verantwortlichen des AN haben die relevante arbeitsmedizinische Vorsorge Ihrer Beschäftigten sicherzustellen.

3.2 Brandschutz

Die Brandschutzordnung der HHU ist einzuhalten. In allen Gebäuden der HHU, auch in technischen Bauwerken, wie Energiekanälen etc., besteht Rauchverbot.

Während der Arbeiten obliegt der Brandschutz gemäß den aktuellen Vorschriften dem AN. Notwendige Durchdringungen von Bauteilen mit Brandschutzanforderungen (z.B. Wänden, Decken) sind entsprechend der Feuerschutzklasse arbeitstäglich wieder zu verschließen. Das-selbe gilt für Brandschotts, die im Zuge der Arbeiten beschädigt werden.

3.3 Maßnahmen zur Verhütung von Bränden

Vor Arbeitsbeginn ist zu klären, ob an der Arbeitsstelle Brandmelder installiert sind. Diese können nicht nur durch Rauch (z. B. bei Schweiß- oder Lötarbeiten), sondern auch durch Staub (z. B. bei Bohr- oder Reinigungsarbeiten), Lösungsmitteldämpfe (z. B. bei Lackier- oder Klebearbeiten), andere Gase oder durch Erschütterungen ausgelöst werden.

Für feuergefährliche Arbeiten ist der Anhang 6 - Brandschutz bei Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Auftau- und (Trenn-) Schleifarbeiten vom AG auszufüllen und zu unterschreiben. Bei diesen Arbeiten sowie im Bedarfsfall bei sonstigen Staub, Dampf und Aerosole freisetzenden Arbeiten werden Brandmelder auf Antrag (vgl. Anhang 6 - Brandschutz bei Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Auftau- und (Trenn-) Schleifarbeiten) durch das D6 abgeschaltet. Hierzu ist eine Vorlaufzeit von drei Werktagen einzuhalten. Die Kosten für durch Fehlalarme der Brandmeldeanlage verursachte Feuerwehreinsätze werden dem AN pauschal mit € 1.500,- brutto in Rechnung gestellt.

3.4 Brandwache

Bei abgeschalteten Brandmeldern bzw. bei Außerbetriebnahme und Störung von Brandschutzmechanismen (z.B. Sprinkleranlagen, Brandschutztüren, Schotts) ist vom AN ununterbrochen eine Brandwache zu stellen. Diese muss von einer befähigten Person durchgeführt werden, die nicht mit den Arbeiten betraut ist. Die Brandwache muss so lange vor Ort kontrollieren, bis die Brandmelder wieder eingeschaltet sind. Für die Veranlassung des Wiedereinschaltens von abgeschalteten Brandmeldern über die Betriebszentrale des D6, unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, ist der AN verantwortlich.

3.5 Arbeiten an technischen Anlagen/Außerbetriebnahme der Medienversorgung

Arbeiten an technischen Anlagen sind mit der Betriebszentrale des D6 abzustimmen. Eingriffe in technische Anlagen (Schalten, Betätigung von Schiebern etc.) werden ausschließlich von Beschäftigten des D6 durchgeführt. Bei elektrischen Schalthandlungen ist ein separater interner Schaltauftrag (siehe auch mitgeltende Unterlagen) zu verwenden.

Arbeiten unter elektrischer Spannung sind grundsätzlich verboten.

Planbare Arbeiten wie Schalthandlungen, die Außerbetriebnahme technischer Anlagen und Medienversorgung etc. können erst nach Voranmeldung in der Auftragszentrale stattfinden (vgl. Anhang 7 - Antrag auf Außerbetriebnahme der Medienversorgung). Für Abschaltungen/Außerbetriebnahmen, die den Universitätsbetrieb behindern oder einschränken, benötigt das D6 zur Information der Nutzer einen Vorlauf von 14 Kalendertagen. Unterstützende Leistungen durch Beschäftigte der HHU erfolgen nur in der Regelarbeitszeit, d.h. montags bis freitags von 07:30 – 16:00 Uhr.

3.6 Arbeiten in besonders gesundheitsgefährdenden Bereichen

Auf besondere Arbeitsschutzvorkehrungen wird bei den Ausschreibungen bzw. Auftragsvergaben gesondert hingewiesen.

Bei den Arbeiten ist Anhang 3 - Arbeiten in gesundheitsgefährdenden Bereichen zu beachten. Hier sind auch Beispiele für gesundheitsgefährdende Bereiche auf dem Campus aufgezeigt.

3.7 Arbeiten in Laboratorien und in als Gefahrenbereich gekennzeichneten Räumen

Bei Arbeiten in Laboratorien oder Chemikalienlagern sind die besonderen Hinweise im Anhang 4 - Arbeiten in Laboratorien oder Chemikalienlagern zu beachten. Die Arbeiten sind nur nach

Freigabe des Laborleiters einem Unterweisungsnachweis gemäß Anhang 4 - Arbeiten in Laboratorien oder Chemikalienlagern erlaubt.

Als Gefahrenbereich gekennzeichnete Räume dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch den für diesen Bereich Verantwortlichen betreten werden. Ist dieser nicht erkennbar oder nicht erreichbar dürfen die Räume nicht betreten werden.

Dies gilt auch für Beschäftigte der HHU, die im Rahmen der Rufbereitschaft zu einem Einsatz gerufen werden. Für den Fall, dass sich in dem Bereich technische Einrichtungen befinden wie z.B. Absperrorgane etc., deren Betätigung erforderlich ist, ist zuerst zu prüfen ob ggfs. ein übergeordnetes Organ außerhalb der Räume betätigt werden kann. Ist das nicht möglich, muss eine zweite Person zur Hilfe gerufen werden, die mit funktionsfähiger Kommunikationstechnik ausgerüstet ist und im Notfall Hilfe herbeirufen kann. Erst dann darf eine der beiden Personen unter Aufrechterhaltung mit der zweiten absichernden Person die Räume betreten.

3.8 Bauschadstoffe

Generell ist auf dem Gelände der HHU mit Schadstoffen zu rechnen. Die AN haben sich deshalb vor Aufnahme der Tätigkeiten beim AG bzw. Ansprechpartner der HHU zu vergewissern, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Bauschadstoffe registriert sind. Dabei ist das Schadstoffregister, in dem die möglichen Fundstellen von Schadstoffen registriert sind, vom AN zwingend zu beachten. Darüber hinaus hat sich der AN entsprechend der diesbezüglichen Betriebs-/Arbeitsanweisungen der HHU und des BLB NRW zu verhalten.

Arbeiten, die direkt mit Bauschadstoffen (z. B. Asbest, KMF, PCB, PCP, PAK oder Schimmel pilz) in Verbindung stehen, dürfen ohne vorherige Beauftragung durch den Schadstoffbeauftragten des BLB nicht durchgeführt werden (siehe auch Anhang 5 - Arbeiten mit Bauschadstoffen).

3.9 Sicherung von Flächen

Die Sicherung von Flächen liegt in der Verantwortung des AN, bei Eigenleistungen in der Verantwortung des ausführenden Bereiches. Türen zu Baustellen, Technikräumen, Schächten und Elektroverteilungen, Ausgänge zu Dächern (Dachausstiege) sowie Türen und Gitter zum Energiekanal sind stets verschlossen zu halten. Dies gilt auch bei kurzzeitigem Verlassen der vorgenannten Räume bzw. Flächen. Diese müssen jederzeit gegen unbefugtes Betreten gesichert werden.

3.10 Schließanlage der HHU

Der Zutritt in abgesicherte Bereiche/Räume ist nur zu dienstlichen Zwecken bzw. zur Ausübung der von der HHU legitimierten Tätigkeiten eines AN gestattet. Für abgesicherte Bereiche können den ausführenden Beschäftigten ab 5 Arbeitstagen Schlüssel für die Dauer von maximal 3 Monaten überlassen werden. Dies ist vom AG bei dem für die jeweilige Maßnahme zuständigen Mitarbeiter innerhalb des D6 mindestens 14 Kalendertage vor Maßnahmenbeginn anzumelden. Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt, nach vorheriger Anmeldung durch die Schlüsselverwaltung des D6, über ein Schlüsseldepot. Die Schlüsselverwaltung ist täglich in der Zeit von 09.30-10.30 und 13.00-14.00 besetzt. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Terminabsprache unter der Rufnummer 0211/81-13455 möglich. Die Schlüsselausgabe bzw. das Einrichten eines Fachs im Schlüsseldepot erfolgt ausschließlich unter Vorlage einer genehmigten Berechtigung zur Ausführung von Fremdleistungen (siehe Anhang 2 - Berechtigung zur Ausführung von Fremdleistungen).

Die Schlüssel müssen täglich nach Abschluss der Arbeiten wieder im Schlüsseldepot hinterlegt werden. Die Entnahme und die Rückgabe der Schlüssel werden elektronisch gespeichert.

3.11 Notausgänge

Notausgänge und Notausstiege sind permanent frei zu halten und sofort nach der Benutzung, mindestens jedoch täglich bei Arbeitsende, gegen den Zugang Unbefugter von außen zu sichern.

3.12 Flucht- und Rettungswege

Flure, Gänge, Foyers, Treppenräume, Aufzugsvorräume und Fluchtbalkone sind Flucht- und Rettungswege. Diese sind vor Ort auf den Flucht- und Rettungswegplänen gekennzeichnet und dürfen grundsätzlich nicht versperrt, eingeengt oder zur Lagerung von Material genutzt werden.

3.13 Fahrzeuge auf dem Campus

Fahrzeuge sind auf den gekennzeichneten Stellplätzen bzw. mit Berechtigungsausweis der HHU¹ auf den für Handwerker gekennzeichneten Stellplätzen abzustellen. Zum Beladen und Entladen kann ein Fahrzeug kurzfristig in der Nähe eines Gebäudeeingangs abgestellt werden. Fahrzeuge, die über das Beladen und Entladen hinaus in Gebäudenähe bzw. außerhalb der markierten Stellplätze parken werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Darüber hinaus gelten die im Abschnitt 2.3 genannten Regelungen zu Anlieferung und Befahren des Campus durch Fremdfirmen und nicht universitären Institutionen.

3.14 Arbeitsmittel

Alle verwendeten Arbeitsmittel sind durch den AN in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Elektrisch betriebene Arbeitsmittel dürfen nur über eine mit RCD bzw. PRCD Personenschutzschalter (früher FI-Schutzschalter) abgesicherte Zuleitung an das Spannungsversorgungsnetz der HHU angeschlossen werden und müssen gemäß dem aktuellen Regelwerk geprüft und mit einem Prüfkennzeichen versehen sein.

Container, Aufzüge, Kräne, etc. dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement D6.3 (erreichbar über die Betriebszentrale) abgestellt werden. Das Bedienen von FFZ, Kränen und Arbeitsbühnen darf nur mit gültiger Befähigung erfolgen, ein entsprechender Nachweis ist bei Verlangen vorzulegen.

Gerüste dürfen nur mit dokumentierter und vor Ort angebrachter Abnahme verwendet werden. Nach Aufforderung ist eine Auflistung aller Arbeits-, Betriebsmittel und Gefahrstoffe (zzgl. einer entsprechenden GFB) vorzulegen.

3.15 Sorgfaltspflicht

Der Arbeitsplatz ist täglich nach Arbeitsende ordentlich und sauber zu hinterlassen.

Bei beauftragten Fremdfirmen obliegt die sachgerechte Entsorgung der Abfälle und Wertstoffe dem AN über dessen Abfallerzeugernummer. Die Abfall- und Wertstoffcontainer der HHU stehen dafür nicht zur Verfügung. Illegale Entsorgungen werden strafrechtlich verfolgt.

¹ Park-Berechtigungsausweise sind bei Anmeldung des AN in der Betriebszentrale erhältlich.

Die HHU behält sich vor, die ihr bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht oder andere Auflagen aus dieser Richtlinie die ihr entstehenden Kosten dem AN in Rechnung zu stellen.

Insbesondere gilt dies für Verstöße gegen Arbeiten gemäß Anhang 6 „Brandschutz bei Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Auftau- und (Trenn-) Schleifarbeiten“, die der vorherigen Freigabe durch die HHU bedürfen. Die Kosten für durch Fehlalarme der Brandmeldeanlage verursachte Feuerwehreinsätze werden dem AN pauschal mit € 1.500,- brutto in Rechnung gestellt.

4 Arbeiten in Schächten, Technikräumen sowie im Energiekanal

Die grundsätzlichen Regeln aus 3 sind einzuhalten.

PSA ist je nach Gefährdung der Tätigkeit und Örtlichkeit einzusetzen, grundsätzlich sind jedoch Sicherheitsschuhe zu tragen.

Tätigkeiten im Energiekanal und Begehungen des Energiekanals sind in der Betriebszentrale fernmündlich anzumelden.

In Schächten, Technikräumen und im Energiekanal darf nicht alleine gearbeitet werden (Ausnahmen sind über eine separate Gefährdungsbeurteilung oder über den Anhang 2 zu regeln). Zur sicheren Orientierung, insbesondere bei einem möglichen Ausfall der Beleuchtung, sind geeignete Handlampen mitzuführen.

Bei Betreten des Energiekanals und in Schächten muss ein ausreichender Kopfschutz benutzt werden (z.B. Schutzhelm oder Anstoßkappe). Die Kabel auf den Kabelbühnen führen teilweise Hochspannung (10 kV). Die Kabelbühnen dürfen nicht als Ablage oder Gerüst benutzt werden. Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr.

5 Verhalten im Brandfall

Sollte trotz Einhaltung aller vorbeugenden Maßnahmen ein Brand entstehen, so ist der nächstgelegene Handfeuermelder (Druckknopfmelder) zu betätigen.

In jedem Fall ist sofort die **Gefahrenmeldestelle der HHU, Rufnummer 0211 / 81-13333**, zu benachrichtigen. Folgende Angaben sind wichtig:

- Ort (Gebäude, Ebene, Raum) des Brandes,
- Art und Umfang des Brandes (Labor, Fußbodenbelag, Dacheindeckung etc.),
- verletzte Personen
- eigener Name und der Firma
- Telefonnummer des Anrufers für Rückfragen

Anschließend sind den Weisungen des Personals der Gefahrenmeldestelle und des Leiters der Notfallhelfer (gelbe Jacke mit entsprechender Aufschrift) bzw. der Feuerwehr zu folgen.

Die Folgekosten eines Brandes trägt der Verursacher.

6 Verhalten bei Unfällen oder Schäden

Bei Unfällen oder Schäden wie z.B.

- Personenschäden,
- Umweltschäden (z. B. Austritt von Öl oder Chemikalien),
- Bauschäden
- Schäden an technischen Einrichtungen (z. B. Schäden an elektrischen Leitungen, Gas- oder Wasserausbruch)

In jedem Fall ist sofort die **Gefahrenmeldestelle der HHU, Rufnummer 0211 / 81-13333**, zu benachrichtigen. Folgenden Angaben sind wichtig:

- Ortes (Gebäude, Ebene, Raum) des Unfalls/Schadens,
- Unfallart (Anzahl der Personen, Art der Verletzungen, Unfallursache [z. B. Stromschlag, Verbrennung]) bzw. der Schadensart (z. B. Bauschäden, kaputte Glasscheiben, Schäden an technischen Einrichtungen, Flurschäden),
- eigener Name und Name der Firma
- Telefonnummer des Anrufers für Rückfragen

Die Gefahrenmeldestelle leitet dann die entsprechenden Rettungs- oder Notmaßnahmen ein. Anschließend sind die Weisungen des Personals der Gefahrenmeldestelle und des Leiters der Notfallhelfer (gelbe Jacke mit entsprechender Aufschrift) zu folgen.

7 Mitgeltende Unterlagen

- Die im Folgenden aufgeführten Anhänge der RAGA
- [Hausordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf](#)
- [Brandschutz Brandschutzordnung HHU](#)
- Schaltauftrag
- Einfahrgenehmigung
- Factsheet 88/DE „Sichere Instandhaltung“, Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)
<https://osha.europa.eu/de/publications/factsheet-88-safe-maintenance-safe-workers>

Der Kanzler

im Auftrag

8 Anhang 1 - Muster Dienstausweis der Beschäftigten der HHU



9 Anhang 2 - Berechtigung zur Ausführung von Fremdleistungen

RAGA – Anhang 2

hhu.

Berechtigung zur Ausführung von Fremdleistungen

Gemäß Richtlinie für Arbeiten in Gebäuden und Außenanlagen (RAGA) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Laufende Nummer:

Diese Berechtigung ist vom Verantwortlichen des Auftragnehmers (AN) vor Ort mit sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die unter 1 aufgeführte Firma ist berechtigt mit den unter 2 angegebenen Erfüllungsgehilfen; in dem unter 3 genannten Bereich; für den unter 4 angegebenen Zeitraum; für den unter 5 genannten Auftraggeber Arbeiten auf dem Gelände der Heinrich-Heine-Universität durchzuführen.

1 Verantwortlicher des AN vor Ort

Name, Vorname	Telefon (mobil)
Firma	
Straße Hausnummer	
Postleitzahl Ort	

2 Weitere Mitarbeiter

3 Bau-/Instandhaltungsmaßnahme Gebäude, Ebene, Raum

Kurzbeschreibung

- feuergefährliche Arbeiten und Unterweisung nach Anhang 6 (F02) ja nein
- Außerbetriebnahme der Medienversorgung nach Anhang 7 (F04) ja nein
- Arbeiten an Gas-/Wasserinstallationen ja nein

4 Ausführungsdatum von bis

5 Verantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers (HHU, BLB, UKD)

Name, Vorname	Telefon
---------------	---------

6 Unterweisung

Mit seiner Unterschrift bestätigt der unter 1 genannte Verantwortliche des AN vor Ort, dass er von seinem Auftraggeber in die örtlichen Besonderheiten und speziellen Gefahren im Zusammenhang mit den auszuführenden Tätigkeiten unterwiesen wurde und für die Örtlichkeit den Auszug aus dem Schadstoffregister erhalten hat.

Datum, Unterschrift Auftraggeber	Datum, Unterschrift Verantwortlicher des AN vor Ort	Stempel / Unterschrift Betriebszentrale
-------------------------------------	--------------------------------------------------------	--------------------------------------------

10 Anhang 3 - Arbeiten in gesundheitsgefährdenden Bereichen

Grundsätzlich haben sich die AN bzw. ausführenden Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten vom direkten Umfeld des Arbeitsplatzes ein Bild zu verschaffen und dabei besonders auf gesundheitsgefährdende Stoffe bzw. Umstände zu achten. Im Folgenden sind Beispiele genannt wie sie an der HHU auftreten können. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen lediglich der Orientierung.

10.1 Lüftungsanlagen

In Abluftkammern oder -schächten sind wegen der unbekannten Gefährdung durch Gefahrstoffe Atemschutzvoll- oder -halbmasken mit mindestens Filter Klasse ABEK-P2, Schutzbrillen (bei Halbmasken), Schutzhandschuhe, Schutzanzüge und Überschuhe notwendig.

10.2 Technikzentralen

In Lärmbereichen (z.B. in Technischen Zentralen 21.01 und 26.51, Dampfzentrale Gebäude 22.22) ist Gehörschutz erforderlich. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

Die Technischen Zentralen (Gebäude 21.01 und 26.51) müssen bei Gasalarm sofort verlassen werden. Es besteht Erstickungsgefahr durch Kältemittel (FKW).

10.3 Gefahrstofflager

In einigen Bereichen (z.B. in Gruben oder Chemikalienlagern) sind explosionsgeschützte Geräte (z. B. Lampen) bzw. eine kontinuierliche Messüberwachung auf explosionsfähige Atmosphäre erforderlich.

Das Zentrale Chemikalienlager und die Chemikalienbunker müssen im Gefahrenfall sofort verlassen werden!

Bei Arbeiten in Laboratorien oder Chemikalienlagern sind die besonderen Hinweise des Anhang 4 - Arbeiten in Laboratorien oder Chemikalienlagern zu beachten.

10.4 Dächer/Gruben

In einigen Bereichen (z.B. Dächern, Gruben) sind Personensicherungen (z. B. Sicherungsgeräte, Auffanggurte, Absturzsicherungen) erforderlich. Die bauseits vorhandenen Sekuranten dürfen nicht genutzt werden.

10.5 Tierversuchsanlagen

Personen mit starken allergischen Reaktionen auf Tierhaare/Exkreme etc. sollten das Gebäude 22.22 nicht betreten.

Die Ozonanlage in der Zentralen Einrichtung für Tierforschung und Tierschutzangelegenheiten (ZETT, Gebäude 22.22.U2) muss bei Gasalarm sofort verlassen werden. Es besteht Vergiftungs- und Brandgefahr durch Ozon.

11 Anhang 4 - Arbeiten in Laboratorien oder Chemikalienlagern

Für Arbeiten in Laboratorien gilt die Informationsschrift „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ (**BGI/GUV-I 850-0** [„Richtlinien für Laboratorien“]) in der aktuellen Fassung:

„Arbeiten von Betriebsfremden (z. B. Reparatur- und Reinigungspersonal) sind in Laboratorien nur zulässig, wenn vorher nach Anweisung des Laborleiters vom Laboratorium ausgehende Gefahren beseitigt oder geeignete Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen abgesprochen und durchgeführt worden sind.“

„Reparatur- und Reinigungspersonal sind vor Arbeiten in Bereichen, in denen sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen aufbewahrt oder gelagert werden, über die Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterweisen und in angemessener Weise zu beaufsichtigen.“ (Punkt 4.21 der GUV-I 850-0)

Daher sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeiten ist grundsätzlich eine verantwortliche Person der entsprechenden Einrichtung zu verständigen.
- In gekennzeichneten Bereichen (Radioaktiv-Bereichen, Röntgen-Bereichen, Laser-Bereichen, Gen-Laboratorien, Laboratorien mit Biogefährdung) und in Bereichen, in denen sehr giftige, giftige, krebszeugende, erbgutverändernde oder reproductionstoxische Stoffe oder Zubereitungen oder infektiöse bzw. infektionsverdächtige Materialien oder Agenzien aufbewahrt oder gelagert werden (Laboratorien, Chemikalienlager) oder mit solchen Stoffen umgegangen wird, darf nur nach vorheriger Unterweisung durch eine verantwortliche Person des entsprechenden Instituts oder Chemikalienlagers, in besonderen Fällen durch die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz, und ggf. nur in Begleitung und unter Aufsicht der genannten Personen gearbeitet werden.
- Chemikalien (Gefahrstoffe), Druckgasflaschen oder Apparaturen und Geräte dürfen grundsätzlich nur durch Institutsangehörige aus dem Arbeitsbereich entfernt werden.
- Bei Umgang mit offenem Feuer oder Funkenbildung, z.B. beim Schweißen, Löten, Schleifen, Trennen oder Bohren, ist besondere Vorsicht geboten. Ist die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher auszuschließen, dürfen nur explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel verwendet werden; offenes Feuer, Funkenbildung, heiße Teile und andere Zündquellen sind zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn durch eine kontinuierliche Messüberwachung mit Alarmierung sichergestellt ist, dass die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre rechtzeitig erkannt wird und die Arbeiten dann sofort eingestellt werden.
- Bei Arbeiten an Digestorien sind wegen möglicher Chemikalienrückstände Schutzbrillen und Schutzhandschuhe zu tragen.
- Des Weiteren gelten die Regelungen des Unterweisungsnachweises Arbeiten im Laboratorien (siehe nächste Seite).

Anhang 4 - Unterweisungsnachweis Arbeiten in Laboratorien

RAGA – Anhang 4 Unterweisungsnachweis in Laboratorien

hhu.

GEFÄHRLICHE TÄTIGKEIT

Arbeiten in Laborbereichen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Es können Gefährdungen durch Gefahrstoffe vorhanden sein



Menschliches Untersuchungsmaterial (z.B. Blut, Serum, Körpergewebe, Ausscheidungen) oder gentechnisch veränderte Organismen können Krankheitserreger enthalten und sind als potenziell infektiös zu behandeln. Krankheitserreger (z.B. Viren, Bakterien, Pilze, Endoparasiten) können bei Einwirkungen auf den menschlichen Körper Infektionen, Allergien und Vergiftungen hervorrufen. Die Aufnahme kann erfolgen durch:



1. Einatmen.
2. Eindringen von Erregern in bestehende oder verletzungsbedingte Hautschäden
3. Verspritzen von Probenmaterial auf Schleimhäute (z. B. Augen, Mund, Nase)
4. Verschlucken von erregerhaltigem Material.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Zutritt nur nach Freigabe durch die nachfolgende Laborleitung

Herr/ Frau _____
Arbeiten ohne Aufsicht nur nach Rücksprache mit dem Laborpersonal zulässig!



Es werden nur die folgenden, mit dem Laborleiter besprochenen, Arbeiten durchgeführt: _____



Laborflächen dürfen nur nach Rücksprache mit Laborpersonal als Ablageflächen genutzt werden!

Rauchen, Essen, Trinken und Schminken ist verboten!
Folgende persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen:



Datum, Unterschrift des Auftragnehmers:

Der zugewiesene Arbeitsbereich und die Geräte sind gereinigt und desinfiziert.

Datum, Unterschrift des Laborleiters:

VERHALTEN IM GEFÄHRFALL

NOTRUF 0211 81-13333

Bei Störungen ist sofort das Laborpersonal zu informieren

ERSTE HILFE

NOTRUF 0211 81-13333



Hautkontamination: Benetzte Kleidung sofort ausziehen. Entfernen des infektiösen Materials mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tupfer. Danach Hautstelle nochmals desinfizieren.
Stich- oder Schnittverletzungen: Blutfluss durch Druck auf das umliegende Gewebe fördern. Anschließende Desinfektion mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel z.B. Spitacid oder Sterillium für die Dauer von 10 Min.

Kontamination des Auges: Spülen des Auges mit Augendusche für die Dauer von 10 Min. Abschließende desinfizierende Augenspülung in der Augenambulanz.

Dokumentation: Umgehende Vorstellung beim Durchgangsarzt in der Chirurgischen Ambulanz (Gebäude-Nr: 12.41) zur Erstellung eines Unfallberichtes, Blutabnahme sowie evtl. nachfolgende ärztliche vorgesehene Maßnahmen. Bei weiteren Fragen Betriebsärztlichen Dienst aufsuchen.

12 Anhang 5 - Arbeiten mit Bauschadstoffen

Arbeiten mit Asbest, künstlichen Mineralfasern (KMF) oder anderen Bauschadstoffen (z. B. PCB, PCP, PAK und Schimmelpilz)

Jeder Umgang mit Asbest, künstlichen Mineralfasern (KMF), z.B. Glas-, Stein- oder Keramikwolle, oder anderen Bauschadstoffen (z.B. PCB, PCP, PAK und Schimmelpilz) ist untersagt. Eine spezielle Beauftragung von Fachfirmen erfolgt ausschließlich durch den Schadstoffbeauftragten des Eigentümers BLB.

Grundsätzlich ist der Auftragnehmer bzw. der Fachvorgesetzte für den Arbeitsschutz seiner Beschäftigten selbst verantwortlich. Im Umgang mit Schadstoffen sind jedoch Auswirkungen auf Beschäftigte und Studierende der HHU nicht auszuschließen. Deshalb sind die jeweils im Zusammenhang mit den geplanten Arbeiten aktuell gültigen Betriebsanweisungen der HHU ergänzend zu beachten. Die nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann zum Zeitpunkt der auszuführenden Arbeiten einen anderen Inhalt haben. Aktuelle Versionen und Ergänzungen sind bei der Anmeldung der Arbeiten in der Betriebszentrale zu erfragen.

- BA00098 - asbesthaltige Brandschutzklappe
- BA00099 - asbesthaltige Brandschutztüren - Asbestpappe im Schlossbereich
- BA00107 - asbesthaltige Platten - Attika
- BA00096 - asbesthaltige Platten - Decken- und Wanddurchbrüche
- BA00100 - asbesthaltige Rohrflanschdichtung
- BA00106 - asbesthaltige Spachtelmasse - Trockenbauwände
- BA00097 - asbesthaltiges Abwasserrohr
- BA00101 - künstliche Mineralfasern - Deckenisolierung
- BA00102 - künstliche Mineralfasern - Rohrisolierung
- BA00103 - PCB - Deckenplatten
- BA00104 - PCB - Fugenmassen
- BA00105 - PCB - Kondensatoren

Bei nicht vorhersehbarem Auftreten einer der o.g. Bauschadstoffe oder Schimmelpilz bzw. bei entsprechendem Verdacht ist umgehend die Auftragszentrale unter der Rufnummer **0211 / 81-14444** zu informieren.

Die Arbeiten sind sofort bis zur Wiederfreigabe durch die HHU einzustellen.

13 Anhang 6 - Brandschutz bei Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Auftau- und (Trenn-) Schleifarbeiten

13.1 Allgemeines

Für Arbeiten dieser Art ist ein Unterweisungsnachweis mit beigefügtem Formular zwingend erforderlich. Ohne Unterweisungsnachweis dürfen die Arbeiten nicht durchgeführt werden! Der Unterweisungsnachweis wird vom AG bzw. bei HHU-internen Aufträgen vom Vorgesetzten ausgefüllt und muss vom AG bzw. Vorgesetzten, vom vor Ort Verantwortlichen des AN bzw. dem HHU-Beschäftigten bei internen Aufträgen und dem Diensthabenden der Betriebszentrale unterschrieben werden.

Bei feuergefährlichen Arbeiten (z.B. bei Heiß- oder Klebearbeiten) oder abgeschalteten Brandmeldern ist vom AN ununterbrochen eine Brandwache zu stellen. Diese muss von einer Person (kein Auszubildender) durchgeführt werden, die nicht mit anderen Arbeiten betraut ist. Bei abgeschalteten Brandmeldern muss die Brandwache mindestens so lange vor Ort kontrollieren, bis die Brandmelder wieder eingeschaltet sind. Für eine etwaige Nachkontrolle des Arbeitsbereiches ca. ein bis zwei Stunden nach Beendigung der Arbeiten (Bildung von Glutnestern, Nachzündungen) ist der AN verantwortlich.

Bei feuergefährlichen Arbeiten sind vom AN stets Feuerlöscher oder andere geeignete Löschgeräte und -mittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge vorgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeit notwendig ist.

Feuergefährliche Arbeiten sind z.B. Schweißen, Brennschneiden, Löten, Anwärmen, Härteln, Metallspritzen und ähnliche Verfahren zum Be- und Verarbeiten metallischer Werkstoffe mittels Brenngas sowie elektrische Schweiß- und Schneidverfahren und Thermitschweißen. Zu den feuergefährlichen Arbeiten zählen auch Auftauen, Ausbrennen, Heizen und andere Arbeiten mit offener Flamme, Bitumenkochen, Schleifen, Trennschleifen, Arbeiten mit Heißluftgebläsen und sonstige Arbeitsverfahren, bei denen hohe Temperaturen oder Rauch auftreten können, z.B. das Verschweißen von Bodenbelägen.

Für feuergefährliche Arbeiten außerhalb von geeigneten Werkstätten und Schweißplätzen und / oder zum Abschalten der Brandmeldeanlage muss mindestens drei Werkstage vor Arbeitsbeginn beigefügter Unterweisungsnachweis beim AG eingeholt werden.

Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten. Brände können entstehen durch:

- Offene Schweißflammen (ca. 3200°C)
- Elektrische Lichtbögen (ca. 4000°C)
- Lötflammen (ca. 1800 - 2800°C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200°C)
- Abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500°C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und Heißgase

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in Entfernung von 10m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können. Diese Arbeiten dürfen daher nur von entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden; Auszubildende dürfen diese Arbeit nur unter fachlicher Aufsicht durchführen.

13.2 Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten

Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, aus der Gefahrenzone. Dies gilt auch für verbundene Nachbarräume. Druckgasflaschen sind außerhalb der Gefahrenzone aufzustellen.

Abdecken nicht beweglicher brennbarer Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind, z.B. Holzbalken, Holzwände und Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit nicht brennbaren Stoffen, z. B. Brandschutzdecken und ähnlichen Mitteln.

Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrleitungs durchführungen und offenen Rohrleitungen, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, mit nicht brennbaren Stoffen. Geeignet sind z.B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, an Kesseln und Behältern.

Behälter auf ihren früheren Inhalt überprüfen. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der Arbeiten zu reinigen und während der Arbeit mit Wasser gefüllt zu halten. Ist dies nicht möglich, muss ein Schutzgas, z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid, zur Füllung verwendet werden.

Befinden sich im gefährdeten Bereich (etwa 10m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist die Arbeitsstelle und ihre Umgebung durch eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät in ausreichender Menge zu überwachen.

Der Standort des nächstgelegenen Brandmelders und des nächstgelegenen Telefons sowie die zur Alarmierung erforderliche Rufnummer 0211 / 81-13333 müssen dem Ausführenden und der Brandwache ebenso bekannt sein wie der Fluchtweg.

13.3 Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeiten

Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase oder Wärmeleitung gefährdet oder gar entzündet werden. Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind auf mögliche Brandherde zu kontrollieren.

Durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile sind mit Wasser zu kühlen. Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr zu alarmieren. Löschmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

13.4 Sicherheitsmaßnahme nach Beendigung der Arbeiten

Viele Brände durch Schweiß-, Schneid- und ähnliche Arbeiten brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten aus. Deshalb ist die mehrmalige nachträgliche gewissenhafte Kontrolle besonders wichtig. Dabei ist zu beachten:

- Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester kontrollieren. Diese Kontrolle kann für mehrere Stunden und in kurzen Zeitabständen erforderlich sein.
- Die Kontrolle so lange durchführen, bis die Entstehung eines Brandes nicht mehr wahrscheinlich ist.

13.5 Anhang 6 Unterweisungsnachweis feuergefährliche Arbeiten

RAGA – Anhang 6 – Unterweisungsnachweis feuergefährliche Arbeiten		hhu.	
Formular Unterweisungsnachweis für Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Aufbau-, (Trenn-) Schleifarbeiten und sonstige feuergefährliche Arbeiten sowie für Arbeiten, bei denen die Möglichkeit der Fehlauslösung eines Brandmelders besteht in Ergänzung zur Berechtigung zur Ausführung von Fremdleistungen mit nebenstehender Nummer:		Laufende Nummer:	
1. Arbeitsort / -stelle	Gebäude: _____ Ebene: _____ Raum: _____ Raumnutzung: _____		
2.1 Arbeitsauftrag (z. B. Konsole anschweißen)			
2.2 Arbeitstermin	Datum: _____ Beginn: _____ Uhr voraussichtliches Ende: _____ Uhr		
3.1 Art der Arbeit <input type="checkbox"/> Feuergefährlich	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Brennschneiden	<input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> (Trenn-) Schleifen <input type="checkbox"/> Aufauen <input type="checkbox"/>	
3.2 Art der Arbeit <input type="checkbox"/> Abschalten von Brandmeldern erforderlich	<input type="checkbox"/> Arbeiten mit Staubentwicklung <input type="checkbox"/> Arbeiten mit Lösungsmitteln	<input type="checkbox"/> Arbeiten mit der Gefahr der mechanischen Beschädigung von Meldern und deren Leitungen <input type="checkbox"/> Klebearbeiten <input type="checkbox"/>	
4. Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe (auch Staubablagerungen) im Umkreis von _____ m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen. <input type="checkbox"/> Abdecken von gefährdeten brennbaren Gegenständen, soweit diese nicht zu entfernen sind (z. B. Holzbalken, -wände u. -fußböden, Kunststoffteile). <input type="checkbox"/> Berücksichtigung der raumluftechnischen Gegebenheiten. <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen (z. B. Löschdecke). <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen. <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Räumen, Behältern u. Rohrleitungen.		
5. Löschgeräte, Löschmittel _____ x _____ kg	<input type="checkbox"/> Pulverlöscher <input type="checkbox"/> Gefüllter Wassereimer <input type="checkbox"/> Wasserlöscher <input type="checkbox"/> Schaumlöscher <input type="checkbox"/> CO ₂ -Löscher Es dürfen keine universitätseigenen Feuerlöscher verwendet werden!		
6. Brandwache	Während der Arbeit Name: _____ Firma / Dienststelle: _____ Nach Beendigung der Arbeit Name: _____ Firma / Dienststelle: _____ Dauer: _____ Stunden Die Beendigung der Brandwache ist der Betriebszentrale (Tel.: 12040) bekanntzugeben.		
7. Brandmeldeanlage	Abschaltung der Brandmeldeanlage durch die Abteilung 6.3 - Nachrichtentechnik erforderlich. <input type="checkbox"/> Linie(n): _____ <input type="checkbox"/> Einzelmelder: _____ <input type="checkbox"/> Einsatz der Mobilen Brandmeldeanlage Nach Beendigung der Arbeiten ist die sofortige Wiederinbetriebnahme der abgeschalteten Melder / Linien bei der Betriebszentrale (interne Tel.: 12040) zu veranlassen. Die Brandwache ist auf jeden Fall mindestens bis zur Wiederinbetriebnahme aufrechtzuerhalten!		
8. Alarmierung Druckknopfmelder	Unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr – auch bei Brandverdacht oder Kleinbränden – durch den nächstgelegenen Druckknopfmelder: Telefonanschluss: _____ Gefahrenmeldestelle 112 (intern) bzw. vom Mobiltelefon 0211 / 81-13333 benachrichtigen.		
9. Nachweis der Belehrung für die Arbeitsstelle	Im Bereich der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf dürfen die oben genannten Arbeiten nur nach einer bereichsbezogenen Sicherheitsbelehrung durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Mit ihren Unterschriften bestätigen der Verantwortliche des AN vor Ort sowie der Verantwortliche Ansprechpartner des AG, dass diese Sicherheitsbelehrung durchgeführt wurde. Eine Kopie dieses Unterweisungsnachweises ist an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Arbeiten sind gemäß der Unterweisung durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. BGV A 1 und BGV D 1), die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.		
Datum _____	Verantwortlicher des AG _____	Verantwortlicher des AN vor Ort _____	Diensthabender Betriebszentrale _____

14 Anhang 7 - Antrag auf Außerbetriebnahme der Medienversorgung

RAGA – Anhang 7 – Antrag auf Außerbetriebnahme der Medienversorgung



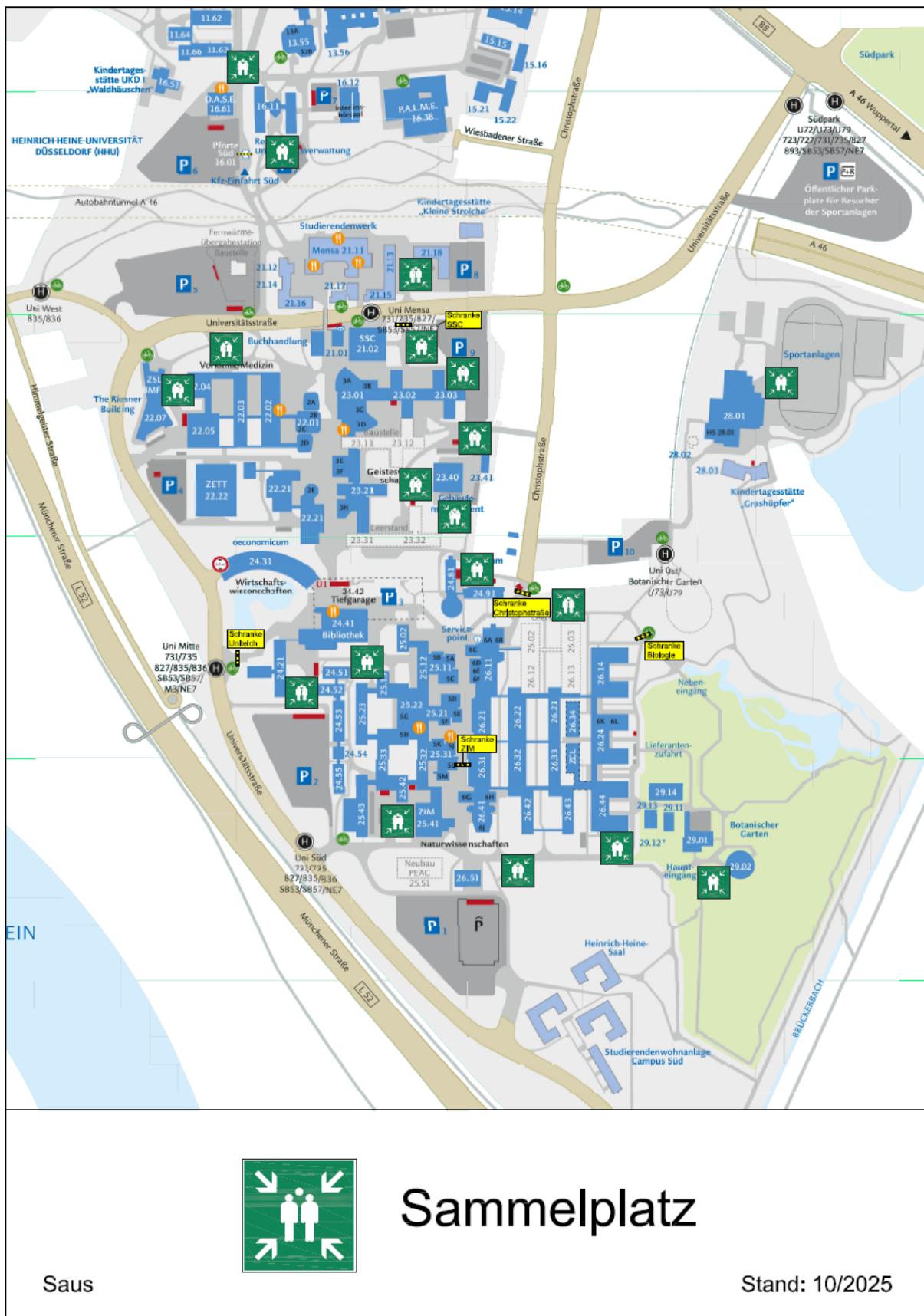
An die Auftragszentrale der HHU/D6, Gebäude 23.40

Mail: auftragszentrale@hhu.de

1	Arbeitsort/-stelle	Gebäude: Ebene: Raum: Raumnutzung: Ausführungszeit (Datum und Uhrzeit) von: bis:
2	Grund der Abschaltung Bezeichnung der Maßnahme
3	Art der Abschaltung *	<input type="checkbox"/> Brandmeldeanlage/Rauchmelder (BMA) → zusätzlich Anhang 6 ausfüllen! <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Gas (Art): <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> VE-Wasser <input type="checkbox"/> Fernwärme <input type="checkbox"/> Kälte/Kaltwasser <input type="checkbox"/> Lüftung/Digestorien <input type="checkbox"/> Druckluft <input type="checkbox"/> GLT <input type="checkbox"/> Einbruchmeldeanlage (EMA) <input type="checkbox"/> Sonstiges:
4	Betroffener Bereich	Gebäude: Ebene: Raum:
5.a)	Auftraggeber	Name/Organisation: Datum, Unterschrift
5.b)	Auftragnehmer	Name/Firma: Datum, Unterschrift
6	Nutzerinformation * - wird von HHU ausgefüllt -	<input type="checkbox"/> Meldung über Techniknews (Maßnahme muss vom AG definiert werden) <input type="checkbox"/> Persönlich/Aushang (nur bei Kleinmaßnahmen bzw. zusätzlich möglich)
7	Erlaubnis der HHU/D6 Rückmeldung erfolgt von Betriebszentrale des D6 an AG und AN.	Die Abschaltungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die betroffenen Bereiche/Nutzer darüber in Kenntnis gesetzt worden sind. Name: Datum, Unterschrift
7	Wiederinbetriebnahme der Medienversorgung	Name/Firma: Datum und Uhrzeit: Unterschrift:

* = zutreffendes bitte ankreuzen

15 Anhang 8 - Sammelplatzplan



16 Anhang 9 - Einfahrgenehmigung

Einfahr- genehmigung Gebäudemanagement	hhu Heinrich Heine Universität Düsseldorf	Gültig am: Uhrzeit: Einfahrt:							
KANZLER Dezernat 6 Gebäude 23.40		<table border="1"><tr><td>Kennzeichen:</td></tr><tr><td>Firma (AN):</td></tr><tr><td>Name Fahrer*in:</td></tr><tr><td>Mobil.:</td></tr><tr><td>Kontaktperson / AG HHU:</td></tr><tr><td>Anlass:</td></tr><tr><td>Fahrzeugtyp:</td></tr></table>	Kennzeichen:	Firma (AN):	Name Fahrer*in:	Mobil.:	Kontaktperson / AG HHU:	Anlass:	Fahrzeugtyp:
Kennzeichen:									
Firma (AN):									
Name Fahrer*in:									
Mobil.:									
Kontaktperson / AG HHU:									
Anlass:									
Fahrzeugtyp:									
A U S N A H M E G E N E H M I G U N G									
zum zeitlich begrenzten Einfahren und Parken eines Fahrzeuges auf der Magistrale der hhu. Bitte Folgendes beachten: Es gelten die allgemeinen Regelungen der RAGA, des StVG und der StVO. Es darf nicht behindernd geparkt werden. Eine ausreichende Fahr- und Bewegungsfläche für Feuerwehr- Großfahrzeuge muss unbedingt freigehalten werden. Falsch parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Es ist ausschließlich unter Gestellung eines mitlaufenden Sicherungspostens in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Diese Einfahrgenehmigung ist gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen. Der Fahrzeugführer hat auf dem Campus seine ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten. Die Übertragung dieser Genehmigung an Dritte ist verboten, ebenso eigenmächtige Änderungen der Genehmigung. Sie ist nur im oben angegebenen Zeitraum gültig.									
Düsseldorf, den		AG / Kontaktperson HHU							

Ablauf Antragstellung, Genehmigung und Umsetzung:

1. Es handelt sich um eine Ausnahmegenehmigung. Das Befahren der Magistrale ist nur bei zwingendem Bedarf (z.B. Materialanlieferung in nicht anders erreichbare Bereiche) zulässig.
2. Der Antrag ist ausschließlich an den verantwortlichen Auftraggeber (AG) der HHU bzw. die zuständige Kontaktperson der HHU für die jeweilige Maßnahme zu stellen.
3. Der Antrag muss enthalten:
-> Datum, Uhrzeit (von – bis), benutzte Ein- und Ausfahrt
-> Kennzeichen, Firma, Name Fahrer*in, Mobiltelefon Fahrer*in, AG / Kontaktperson HHU, Anlass und Fahzeugtyp
4. Der AG / die Kontaktperson der HHU prüft die Notwendigkeit und gibt die Genehmigung mit Unterschrift frei.
5. Der Auftragnehmer*in / Fahrer*in hat die Einfahrgenehmigung bei der Anmeldung in der Betriebszentrale vorzulegen. Die Betriebszentrale informiert den entsprechenden Hausmeister der HHU zur Öffnung / Schließung der Schranke an der genannten Einfahrt.
6. Der Auftragnehmer / Fahrer hat die Einfahrgenehmigung bei der genannten Einfahrt (gemäß Anlage 8) dem Hausmeister der HHU vorzulegen und anschließend gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen.
7. Nach Abschluss der Arbeiten/Anlieferung und sofortigen Ausfahrt hat sich der Auftragnehmer bei der Betriebszentrale abzumelden. Diese informiert den Hausmeister der HHU zum Öffnen / Verschließen der Schranke.